

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1981

Geschäftszahl

3146/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0001/64 E 16. Juni 1964 VwSlg 6379 A/1964 RS 1

Stammrechtssatz

Der Gegenstand des vorinstanzlichen Bescheides ist nur in jenem Umfange Sache der Rechtsmittelentscheidung iSd § 66 Abs 4 AVG 1950, in dem er von der Partei ausdrücklich angefochten wurde. Die Berufungsbehörde ist nicht berechtigt, einen Bescheid hinsichtlich unangefochten gebliebener, trennbarer Teile abzuändern. (Hinweis auf E vom 31.5.1951, Zl. 2333/50, VwSlg. 2122 A/1951).